



Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung.....	1
§ 2 Bestellung von Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung	2
§ 3 Rechtsstellung	2
§ 4 Aufgaben	2
§ 5 Sprechstunden/Öffentlichkeitsarbeit.....	3
§ 6 Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten.....	4
§ 7 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz	4
§ 8 Entschädigung und Finanzierung von Ausgaben	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-Behindertenrechtskonvention) sowie des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2002 das Ziel, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicher zu stellen, insbesondere die bestehenden Barrieren zu beseitigen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu einer behindertenfreundlichen Kommune zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung von Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg werden durch die Gemeindevertretung ein/e oder mehrere Inklusionsbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die zu Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu bestellenden Personen sollten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg haben und dürfen nicht Mitglied der Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg oder deren Ausschüsse sein.
- (3) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung üben das Amt für die Dauer von 5 Jahren aus. Die Amtszeit beginnt am 1. des auf den Beschluss der Gemeindevertretung folgenden Monats und endet mit der Bestellung der/des Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung für die neue Amtszeit. Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung üben das Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des nachfolgenden Inklusionsbeauftragten aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vor Ablauf der regulären Amtsdauer ist die Beendigung des Amtes außerdem durch Widerruf der Bestellung durch die Gemeindevertretung oder auf Verlangen jeder einzelnen/jedes einzelnen Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung möglich.

§ 3

Rechtsstellung

- (1) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind keine Organe der Gemeinde Henstedt-Ulzburg.
- (2) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich tätig, insoweit unabhängig und weisungsungebunden, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig. Sie unterliegen den Rechten und Pflichten nach § 21 (Pflichten), § 22 (Ausschlussgründe), § 23 (Treuepflicht), § 24 (Entschädigungen etc.), § 24a (Kündigungsschutz, Freizeitgewährung) und § 25 (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) der Gemeindeordnung.

§ 4

Aufgaben

- (1) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderung und setzen sich für deren Belange ein. Sie werben um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedarfe beeinträchtigter Menschen in allen

Teilen der Gesellschaft.

- (2) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten die Interessen der Behinderten gegenüber der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, soweit es sich nicht um Verwaltungshandeln durch Verwaltungsakte handelt.
- (3) Sie beraten und informieren Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, koordinieren deren Anliegen und Anregungen und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter.
- (4) Sie fördern und unterstützen die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen und –vereine und beteiligen diese an ihrer Arbeit.
- (5) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung vertreten die Interessen von Menschen mit Behinderung beim öffentlichen Wohnungsbau, beim Bau öffentlicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau von Anlagen des öffentlichen Verkehrs.
- (6) Zu den Aufgaben der Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung gehören insbesondere die Unterstützung der Verwaltung, der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse durch Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
Dies gilt insbesondere bei Planungen und vor Entscheidungen (z.B. bei Maßnahmen der Nahverkehrsplanung, Bauvorhaben, Beseitigung von Barrieren), bei der sie u.a. Stellungnahmen gem. Art. 9 Abs. 1 (Zugänglichkeit) der UN-Behindertenrechtskonvention abgeben.
- (7) Sie wirken bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg aktiv mit und nehmen an den entsprechenden Veranstaltungen teil.

§ 5

Sprechstunden/Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Jede/r Einwohner/in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat das Recht, in Angelegenheiten der Belange von Menschen mit Behinderung unmittelbar mit den Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung führen regelmäßige Sprechstunden durch. Auf die Sprechstunden ist in der örtlichen Presse hinzuweisen.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.

- (4) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung können für die Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel (Kopierer, Telefon, ggf. EDV etc.) der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nutzen.
- (5) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung leisten Öffentlichkeitsarbeit.

§ 6

Informations- und Beteiligungsrechte sowie –pflichten

- (1) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung werden von der/dem Bürgermeister/in rechtzeitig über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes unterrichtet, fachlich beraten und unterstützt.
- (2) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung haben das Recht zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse. Sie haben in den Sitzungen ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung erhalten von allen Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen die Einladungen, außerdem zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten die Sitzungsunterlagen bzw. den elektronischen Zugriff auf diese Unterlagen. Die Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden ihnen auf Einzelantrag und wenn die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind, übersandt.
- (4) Alle eingehenden Stellungnahmen der Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung werden von der Verwaltung an die/den Bürgervorsteher/in, die/den Vorsitzende/n des für die Beratung des Tagesordnungspunktes zuständigen Fachausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden übersandt bzw. übermittelt.
- (5) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung legen dem zuständigen Ausschuss einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die von ihnen ausgeübte Tätigkeit vor.
- (6) Alle Fachbereiche der Verwaltung, gemeindlichen Einrichtungen und kommunale Betriebe haben die Beauftragten für Menschen mit Behinderung in deren Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

- (1) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung sind während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung dürfen während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung des/der Bürgermeisters/in weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderungen haben die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 8

Entschädigung und Finanzierung von Ausgaben

- (1) Die Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung für ihre eigenen Aufwendungen in Höhe von monatlich jeweils 150,00 €. Die Entschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Zur Finanzierung von Geschäfts- und Verwaltungsausgaben, Veranstaltungen und sonstigen über die persönlichen Aufwendungen hinausgehenden Kosten werden den Inklusionsbeauftragten für Menschen mit Behinderung jährlich Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 3.500 € zur Verfügung gestellt

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 16.03.2023

gez. Schmidt
Bürgermeisterin

(L.S.)